

# **Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die Straßenreinigung im Gemeindegebiet**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.10.2011 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Reinigungspflicht / Gegenstand der Reinigung**

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Straße zu säubern (§ 3), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 5). Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf folgende Straßenteile:
- a) Fahrbahnen einschließlich Bankette,
  - b) Rinnsteine,
  - c) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,
  - d) Gehwege und die eigenständigen fußläufigen Verbindungswege,
  - e) Gräben und Durchlässe,
  - f) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss zur Überfahrt dienen,
  - g) Böschungen
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit an Fahrbahnen und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind und in Spielstraßen gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 1 für die in der Anlage 1 genannten Straßen wird für die Straßenteile gemäß der Definition nach § 1 Abs. 2 und 3 in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. (Der Umfang der Schneebeseitigungs- und Streupflicht richtet sich nach §§ 4 und 5.) Ausgenommen von der Bestimmung sind die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die innerhalb der Ortslage an Gehwege angrenzen.
- (2) Die Gemeinde reinigt die Fahrbahnen und Rinnsteine der Straßen gemäß der Anlage 2 dieser Satzung mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 c) bis g) genannten Straßenteile. Die Reinigung der nicht von der Gemeinde gereinigten Teile dieser Straßen wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt und ist von diesen vorzunehmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a. den Erbbauberechtigten,
  - b. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (5) Ist der Pflichtige nicht in der Lage seine Pflicht zu erfüllen, so hat er Dritte mit der Reinigung zu beauftragen.

## **§ 3**

### **Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringeren Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter, Bäume, Hecken und Sträucher sind zu entfernen oder zurück zu schneiden, wenn durch sie der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt oder der Straßenbelag beschädigt wird. Insbesondere ist die Straße so zu reinigen, dass Hydranten zugänglich und die oberirdischen Bereiche der Straßenentwässerung zugänglich und funktionsfähig bleiben.

- (2) Der Umfang und Bedarf der zu reinigenden Straßenteile richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die betreffenden Straßenteile sind jedoch mindestens einmal im Monat zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist dabei zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich, unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen, zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

#### **§ 4**

##### **Übertragung der Räum- und Streupflicht**

- (1) Die Fahrbahnen der in der Anlage 1 genannten Straßen werden von der Gemeinde gestreut und von Schnee frei gehalten.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke wird für alle Straßen die Pflicht übertragen, auf den Gehwegen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke nach Maßgabe des § 5 Schnee zu räumen und bei Glätteis zu streuen. Ausgenommen von der Bestimmung sind die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die innerhalb der Ortslage an Gehwege angrenzen.
- (3) Als Gehwege im Sinne des Absatzes 2 gelten die Gehwege nach der Definition des § 1 Abs. 3.
- (4) § 2 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Art und Umfang der Räum- und Streupflicht**

- (1) Die Gehwege sind für den Fußgängerverkehr in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m. Fußgängerüberwege sind so zu bestreuen, dass Fußgänger diese Bereiche bei Schnee und Eis ohne Gefahr und Behinderung erreichen und verlassen können.
- (2) Die Gehwege sind bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist erlaubt:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Der Einsatz von Asche ist unzulässig. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (3) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr - entstehendes Glätteis ist so oft wie es erforderlich ist, unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20.00 Uhr entstandenes Glätteis ist bis 08.00 Uhr des Folgetages - wenn dieses ein Sonn- oder Feiertag ist, bis 09.00 Uhr - zu beseitigen.
- (4) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr - gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach jedem beendeten Schneefall zu räumen. In dieser Zeit sind Unebenheiten, die durch festgetretenen Schnee entstanden sind, so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des Folgetages, wenn dies ein Sonn- oder Feiertag ist bis 9.00 Uhr, zu beseitigen, auch wenn es noch schneit.
- (5) Schnee und Eis sind unter Schonung der Gehflächen auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs und an Stellen, an denen dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Bei ergiebigen Schneefällen ist der Schnee von den Gehwegen, soweit möglich, in den privaten Vorgärten abzulagern. Die Straßenabläufe und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von anliegenden Grundstücken dürfen nicht auf den Geh- oder Radweg und die Fahrbahn geschaffen werden.

## § 6

### Übermäßige Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat nach § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen nach § 2, die Verunreinigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hunde- und Pferdekot.

## **§ 7**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über
  - a) die Straßenreinigungspflicht nach § 3
  - b) die Räum- und Streupflicht nach § 5
  - c) die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 6 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
  - (a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  - (b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
  - (c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs.4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;

- (d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
  - (e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  - (f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigen Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönkirchen vom 08.11.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönkirchen, den 11.10.2011

Gemeinde Schönkirchen

  
Jensen  
Bürgermeister

# Straßenverzeichnis

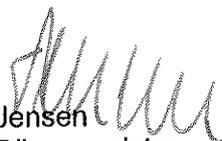
## Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die Straßenreinigung im Gemeindegebiet Schönkirchen

Straßen, die von den Anliegern gem. § 2 Abs. 1 der Satzung zu reinigen sind:

Alte Gärtnerei	Keuken Diek
Alte Schulstraße	Klosterkamp
Am Bahnhof	Köhlen
Am Dorfteich	Kreinberg
Am Knick	Kronsbok
Am Teich	Landgraben
Am Windberg	Liliengarten
Amboßweg	Lilienthalstraße
An de Wurth	Lina`s Diek
An den Gärten	Lustberg
Anschützstraße	Möhlenweg
Augustental	Mönkeberger Weg
Bäckerstiege	Moorkoppel
Blomeweg	Mühlenstraße
Brammerkamp	Müllerstiege
Bürgermeister-Schade-Straße	Oppendorfer Fußweg
Dorfstraße	Peerkoppel
Erlenbach	Plüßkuhle
Feldberg	Prandtlstraße
Fliedergarten	Professor-Küntscher-Straße
Flüggendorfer Straße	Ringrade
Fuchskuhle	Rinkenberg
Gerstenhof	Rosengarten
Gretenrade	Scharkoppel
Grothkoppel	Schönberger Landstraße
Haferberg	Schönhorster Straße
Hannes-Pries-Straße	Söhren
Hasenkamp	Steckenberg
Heikendorfer Weg	Steinbergskamp
Heinrich-Wöhlk-Straße	Tökendorfer Weg
Hörn	Uhlenbeek
Hof Schönhorst	Weidenkamp
Holzkatzenweg	Wiesengrund
Hopfenhorst	Wolfgang-Hirth-Straße
Hufenkamp	Wulfskuhl
Kättnersredder	Ziegeleiweg
Kalkstein	Zum Sportplatz
Kastaniengang	
Kemmecken	

Die Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 der Satzung für die Fahrbahnen und Rinnsteine entfällt für die Anlieger der Schönberger Landstraße und der Straße Landgraben (siehe Anlage 2).

Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die Straßenreinigung im Gemeindegebiet.

  
Jensen  
Bürgermeister

## **Straßenverzeichnis**

**Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die Straßenreinigung  
im Gemeindegebiet Schönkirchen**

**Straßen, in denen die Fahrbahnen und Rinnsteine mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 c)  
bis g) genannten Straßenteile von der Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 der Satzung zu  
reinigen sind:**

**Schönberger Landstraße  
Landgraben**

**Die Reinigungspflicht für die verbleibenden Straßenteile gemäß §§ 1, 2 und 3 der  
Satzung wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser  
Grundstücke auferlegt.**

**Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die  
Straßenreinigung im Gemeindegebiet.**

  
Jensen  
Bürgermeister

# **Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die Straßenreinigung im Gemeindegebiet**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.10.2011 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Reinigungspflicht / Gegenstand der Reinigung**

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Straße zu säubern (§ 3), Schnee zu räumen und bei Glätteis zu streuen (§ 5). Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf folgende Straßenteile:
- a) Fahrbahnen einschließlich Bankette,
  - b) Rinnsteine,
  - c) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,
  - d) Gehwege und die eigenständigen fußläufigen Verbindungswege,
  - e) Gräben und Durchlässe,
  - f) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss zur Überfahrt dienen,
  - g) Böschungen
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit an Fahrbahnen und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind und in Spielstraßen gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 1 für die in der Anlage 1 genannten Straßen wird für die Straßenteile gemäß der Definition nach § 1 Abs. 2 und 3 in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. (Der Umfang der Schneeabseigerungs- und Streupflicht richtet sich nach §§ 4 und 5.) Ausgenommen von der Bestimmung sind die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die innerhalb der Ortslage an Gehwege angrenzen.
- (2) Die Gemeinde reinigt die Fahrbahnen und Rinnsteine der Straßen gemäß der Anlage 2 dieser Satzung mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 c) bis g) genannten Straßenteile. Die Reinigung der nicht von der Gemeinde gereinigten Teile dieser Straßen wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt und ist von diesen vorzunehmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a. den Erbbauberechtigten,
  - b. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (5) Ist der Pflichtige nicht in der Lage seine Pflicht zu erfüllen, so hat er Dritte mit der Reinigung zu beauftragen.

## **§ 3**

### **Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringeren Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter, Bäume, Hecken und Sträucher sind zu entfernen oder zurück zu schneiden, wenn durch sie der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt oder der Straßenbelag beschädigt wird. Insbesondere ist die Straße so zu reinigen, dass Hydranten zugänglich und die oberirdischen Bereiche der Straßenentwässerung zugänglich und funktionsfähig bleiben.

- (2) Der Umfang und Bedarf der zu reinigenden Straßenteile richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die betreffenden Straßenteile sind jedoch mindestens einmal im Monat zu säubern. Belästigende Staubeentwicklung ist dabei zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich, unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen, zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

#### **§ 4**

#### **Übertragung der Räum- und Streupflicht**

- (1) Die Fahrbahnen der in der Anlage 1 genannten Straßen werden von der Gemeinde gestreut und von Schnee frei gehalten.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke wird für alle Straßen die Pflicht übertragen, auf den Gehwegen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke nach Maßgabe des § 5 Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Ausgenommen von der Bestimmung sind die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die innerhalb der Ortslage an Gehwege angrenzen.
- (3) Als Gehwege im Sinne des Absatzes 2 gelten die Gehwege nach der Definition des § 1 Abs. 3.
- (4) § 2 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Art und Umfang der Räum- und Streupflicht**

- (1) Die Gehwege sind für den Fußgängerverkehr in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m. Fußgängerüberwege sind so zu bestreuen, dass Fußgänger diese Bereiche bei Schnee und Eis ohne Gefahr und Behinderung erreichen und verlassen können.
- (2) Die Gehwege sind bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist erlaubt:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Der Einsatz von Asche ist unzulässig. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (3) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr - entstehendes Glatteis ist so oft wie es erforderlich ist, unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20.00 Uhr entstandenes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des Folgetages - wenn dieses ein Sonn- oder Feiertag ist, bis 09.00 Uhr - zu beseitigen.
- (4) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr - gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach jedem beendeten Schneefall zu räumen. In dieser Zeit sind Unebenheiten, die durch festgetretenen Schnee entstanden sind, so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des Folgetages, wenn dies ein Sonn- oder Feiertag ist bis 9.00 Uhr, zu beseitigen, auch wenn es noch schneit.
- (5) Schnee und Eis sind unter Schonung der Gehflächen auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs und an Stellen, an denen dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Bei ergiebigen Schneefällen ist der Schnee von den Gehwegen, soweit möglich, in den privaten Vorgärten abzulagern. Die Straßenabläufe und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von anliegenden Grundstücken dürfen nicht auf den Geh- oder Radweg und die Fahrbahn geschaffen werden.

## **§ 6**

### **Übermäßige Verunreinigung**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat nach § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen nach § 2, die Verunreinigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hunde- und Pferdekot.

## **§ 7**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über
  - a) die Straßenreinigungspflicht nach § 3
  - b) die Räum- und Streupflicht nach § 5
  - c) die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 6 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
  - (a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  - (b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
  - (c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs.4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;

- (d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
  - (e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  - (f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigen Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönkirchen vom 08.11.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönkirchen, den 11.10.2011

Gemeinde Schönkirchen



Jensen  
Bürgermeister

## Straßenverzeichnis

### Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die Straßenreinigung im Gemeindegebiet Schönkirchen

Straßen, die von den Anliegern gem. § 2 Abs. 1 der Satzung zu reinigen sind:

Alte Gärtnerei	Keuken Diek
Alte Schulstraße	Klosterkamp
Am Bahnhof	Köhlen
Am Dorfteich	Kreinbarg
Am Knick	Kronsbrok
Am Teich	Landgraben
Am Windberg	Liliengarten
Amboßweg	Lilienthalstraße
An de Wurth	Lina`s Diek
An den Gärten	Lustbarg
Anschützstraße	Möhlenweg
Augustental	Mönkeberger Weg
Bäckerstiege	Moorkoppel
Blomeweg	Mühlenstraße
Brammerkamp	Müllerstiege
Bürgermeister-Schade-Straße	Oppendorfer Fußweg
Dorfstraße	Peerkoppel
Erlenbach	Plüßkuhle
Feldbarg	Prandtlstraße
Fliedergarten	Professor-Küntscher-Straße
Flüggendorfer Straße	Ringrade
Fuchskuhle	Rinkenberg
Gerstenhof	Rosengarten
Gretenrade	Scharkoppel
Grothkoppel	Schönberger Landstraße
Haferberg	Schönhorster Straße
Hannes-Pries-Straße	Söhren
Hasenkamp	Steckenberg
Heikendorfer Weg	Steinbergskamp
Heinrich-Wöhik-Straße	Tökendorfer Weg
Hörn	Uhlenbeek
Hof Schönhorst	Weidenkamp
Holzkatzenweg	Wiesengrund
Hopfenhorst	Wolfgang-Hirth-Straße
Hufenkamp	Wulfskuhl
Kätnersredder	Ziegeleiweg
Kalkstein	Zum Sportplatz
Kastaniengang	
Kemmecken	

Die Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 der Satzung für die Fahrbahnen und Rinnsteine entfällt für die Anlieger der Schönberger Landstraße und der Straße Landgraben (siehe Anlage 2).

Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die Straßenreinigung im Gemeindegebiet.

  
Jensen  
Bürgermeister

## **Straßenverzeichnis**

**Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die Straßenreinigung  
im Gemeindegebiet Schönkirchen**

**Straßen, in denen die Fahrbahnen und Rinnsteine mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 c)  
bis g) genannten Straßenteile von der Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 der Satzung zu  
reinigen sind:**

**Schönberger Landstraße  
Landgraben**

**Die Reinigungspflicht für die verbleibenden Straßenteile gemäß §§ 1, 2 und 3 der  
Satzung wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser  
Grundstücke auferlegt.**

**Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung der Gemeinde Schönkirchen über die  
Straßenreinigung im Gemeindegebiet.**

  
Jensen  
Bürgermeister

# **Satzung**

## **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönkirchen**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der z. Zt. geltenden Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) in der z. Zt. geltenden Fassung sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.11.2007 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigung**

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, sowie die Radwege. Weiterhin erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die Rinnsteine, Gräben, Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss zur Überfahrt dienen, Böschungen, Stützmauern und auf die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit an Fahrbahnen und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind und in Spielstraßen, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
- (4) Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf Gehwegen und den verkehrswichtigen und gefährlichen Fahrbahnen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 1 für die in Anlage 1 genannten Straßen wird für die Fahrbahnen und Gehwege in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a. den Erbbauberechtigten,
  - b. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (4) Ist der Pflichtige nicht in der Lage seine Pflicht zu erfüllen, so hat er Dritte mit der Reinigung zu beauftragen.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringeren Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter, Bäume, Hecken und Sträucher sind zu entfernen oder zurück zu schneiden, wenn durch sie der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt oder der Straßenbelag beschädigt wird. Die Hydranten sind sauber zu halten.
- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zu säubern. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Räum- und Streupflicht**

- (1) Alle Fahrbahnen der in Anlage 1 genannten Straßen werden von der Gemeinde Schönkirchen von Schnee- und Eis befreit.
- (2) Die Gehwege sind für den Fußgängerverkehr in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur die Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen. Fußgängerüberwege und Bushaltestellen sind so zu bestreuen, dass Fußgänger diese Bereiche bei Schnee und Eis ohne Gefahr und Behinderung erreichen und verlassen können.
- (3) Die Gehwege sind bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängigen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Der Einsatz von Asche ist unzulässig. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr – an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr - entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20.00 Uhr entstandenes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des Folgetages – wenn dieses ein Sonn- oder Feiertag ist, bis 09.00 Uhr – zu beseitigen.
- (5) Die Gehwege sind von Schnee zu befreien. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr – an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach jedem beendeten Schneefall zu räumen. In dieser Zeit sind Unebenheiten, die durch festgetretenen Schnee entstanden sind, so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen, auch wenn es noch schneit.
- (6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs und an Stellen, an denen dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Straßenabläufe und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von anliegenden Grundstücken dürfen nicht auf den Geh- oder Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.

## § 5 Übermäßige Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Schönkirchen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hunde- und Pferdekot. Hundeführerinnen und Hundeführer, Hundehalterinnen und Hundehalter, Reiterinnen und Reiter sowie Pferdehalterinnen und Pferdehalter sind verpflichtet, Hunde- und Pferdekot unverzüglich zu entfernen.

## **§ 6 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet ohne Rücksicht auf die grundbuch- oder Katasterbezeichnung. Unerheblich ist es, ob das Grundstück genutzt wird oder nutzbar ist.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt es jedoch auch, wenn es durch eine Zwischenfläche im Eigentum der Gemeinde, insbesondere durch Flächen für Stützmauer, Böschungen, Gräben, Rasen- und Anlegestreifen oder sonstigen nichtbebaubaren Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer öffentlichen Straße liegt; jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist. Dies gilt nicht, wenn der Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße selbständig wirtschaftlichen Zwecken dient.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über
- a) die Straßenreinigungspflicht nach § 3
  - b) die Räum- und Streupflicht nach § 4
  - c) die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 5 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

## **§ 8 Ausnahmen**

Befreiungen von den Verpflichtungen zur Reinigung der Straßen können auf Antrag erteilt werden. Dies ist möglich, wenn durch die Reinigung eine Gefährdung für Leib und Leben des Verpflichteten entsteht, oder wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## § 9

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- (a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  - (b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
  - (c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs.4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
  - (d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
  - (e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  - (f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigen Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

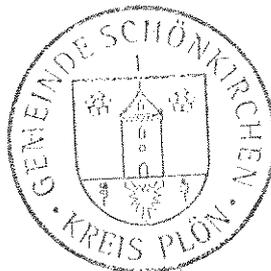
## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 14.12.1995 - inklusive der Nachträge - außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönkirchen, den 08.11.2007



  
Jensen  
Bürgermeister

## Straßenverzeichnis

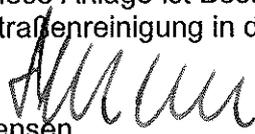
### Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönkirchen vom 30.10.2007

Straßen, die von den Anliegern gem. § 2 Abs. 1 der Satzung zu reinigen sind:

Alte Gärtnerei	Keuken Diek
Alte Schulstraße	Klosterkamp
Am Bahnhof	Köhlen
Am Dorfteich	Kreinberg
Am Knick	Kronsbrok
Am Teich	Landgraben
Am Windberg	Liliengarten
Amboßweg	Lilienthalstraße
An de Wurth	Lina`s Diek
An den Gärten	Lustberg
Anschützstraße	Möhlenweg
Augustental	Mönkeberger Weg
Bäckerstiege	Moorkoppel
Blomeweg	Mühlenstraße
Brammerkamp	Müllerstiege
Bürgermeister-Schade-Straße	Oppendorfer Fußweg
Dorfstraße	Peerkoppel
Erlenbach	Plüßkuhle
Feldberg	Prandtlstraße
Fliedergarten	Professor-Küntscher-Straße
Flüggendorfer Straße	Ringrade
Fuchskuhle	Rinkenberg
Gerstenhof	Rosengarten
Gretenrade	Scharkoppel
Grothkoppel	Schönberger Landstraße
Haferberg	Schönhorster Straße
Hannes-Pries-Straße	Söhren
Hasenkamp	Steckenberg
Heikendorfer Weg	Steinbergskamp
Heinrich-Wöhlk-Straße	Tökendorfer Weg
Hörn	Uhlenbeek
Hof Schönhorst	Weidenkamp
Holzkatowweg	Wiesengrund
Hopfenhorst	Wolfgang-Hirth-Straße
Hufenkamp	Wulfskuhl
Kätnersredder	Ziegeleiweg
Kalkstein	Zum Sportplatz
Kastaniengang	
Kemmecken	

Die Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 der Satzung entfällt für die Anlieger der Schönberger Landstraße (nur durchgehende Fahrbahn der L 50) und des Straßenteils Landgraben (L50).

Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönkirchen.

  
Jensen  
Bürgermeister

